

## Softwarebescheinigung

An die Geschäftsführung der Treucom Data Consult GmbH

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 hat die Treucom Data Consult GmbH, Koblenz, Frau Wirtschaftsprüfer Meta Brütsch, Mettmann, beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

### RepKon V 3.4.46

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt, Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch meine Prüfung nicht berührt. Meine Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung des IDW PS 880 *Die Prüfung von Softwareprodukten* des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) durchgeführt.

Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse gewährleistet. Dies umfasst meine Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wurde anhand von Testfällen beurteilt.

Meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- gesetzliche Vorschriften des Handelsrechts (§§ 290 ff. HGB),
- Stellungnahme zur Rechnungslegung des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

(IDW) *Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse* (IDW RS FAIT 4; Stand 8. August 2012),

- Relevante Vorschriften aus der Stellungnahme zur Rechnungslegung des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) *Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie* (IDW RS FAIT 1; Stand 24. September 2002).

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich mein Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den vorgenannten Kriterien zu entsprechen.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Nach meiner Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, erfüllt das von mir geprüfte Softwareprodukt RepKon V 3.4.46 bei sachgerechter Anwendung die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse.

Ich erteile diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Treucom Data Consult GmbH geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („AAB“) in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde liegen. Die Regelungen des Vertrags gehen den AAB vor. Abweichend zu Nr. 9 Abs. 2 der AAB gilt im Falle von Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ein Höchstbetrag von EUR 1.000.000,00. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, diese Regelungen zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu mir an.

Mettmann, den 9. Januar 2015



Meta Brütsch  
Wirtschaftsprüfer